

wichtigsten Sach- und Verwaltungsfragen, die sich aus dem von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf ergeben, weiter zu prüfen und unter Berücksichtigung der im Verlauf der Sitzungen zum Ausdruck gebrachten unterschiedlichen Auffassungen Texte auszuarbeiten, mit dem Ziel, als nächsten Schritt auf dem Weg zur Prüfung der Frage durch eine Bevollmächtigtenkonferenz einen weithin annehmbaren konsolidierten Text eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu erstellen, und beschließt außerdem, daß sich die Arbeit des Vorbereitungsausschusses auf den von der Völkerrechtskommission ausgearbeiteten Statutsentwurf stützen und den Bericht des Ad-hoc-Ausschusses sowie die von den Staaten dem Generalsekretär vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Statuts für einen internationalen Strafgerichtshof nach Ziffer 4 der Resolution 49/53 der Generalversammlung¹⁵ und gegebenenfalls die Beiträge zuständiger Organisationen berücksichtigen soll;

3. *beschließt außerdem*, daß der Vorbereitungsausschuß vom 25. März bis 12. April und vom 12. bis 30. August 1996 zusammentreten und der Generalversammlung zu Beginn ihrer einundfünfzigsten Tagung seinen Bericht vorlegen wird, und ersucht den Generalsekretär, dem Vorbereitungsausschuß die für seine Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert nachdrücklich* die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Staaten an dem Vorbereitungsausschuß, mit dem Ziel, universale Unterstützung für einen internationalen Strafgerichtshof zu fördern;

5. *beschließt ferner*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, um den Bericht des Vorbereitungsausschusses zu prüfen und im Lichte des Berichts einen Beschluß über die Einberufung einer internationalen Bevollmächtigtenkonferenz zur Fertigstellung und Verabschiedung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs sowie über den Zeitpunkt und die Dauer dieser Konferenz zu fassen.

87. Plenarsitzung
11. Dezember 1995

50/47. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, an einem erheblichen Ausbau des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

betonend, wie wichtig es ist, daß Staaten jedes wirtschaftlichen Entwicklungsstandes und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozeß der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung¹⁶,

im Hinblick auf den wertvollen Beitrag, den die Kommission im Rahmen der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen leisten wird, insbesondere was die Verbreitung des internationalen Handelsrechts betrifft,

besorgt darüber, daß an den Tagungen der Kommission und insbesondere ihrer Arbeitsgruppen in den letzten Jahren verhältnismäßig wenige Sachverständige aus den Entwicklungsländern teilgenommen haben, was teilweise darauf zurückzuführen ist, daß nicht genügend Mittel zur Finanzierung der Reisekosten dieser Sachverständigen vorhanden sind,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹⁷,

sowie besorgt darüber, daß in Anbetracht der Knappheit der zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen dem Bedarf und Interesse an dem Ausbildungs- und Hilfsprogramm der Kommission nur zum Teil entsprochen werden kann, sowie darüber, daß das Arbeitsvolumen des Sekretariats im Zusammenhang mit der Rechtsprechung aufgrund der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts mit der Zunahme der Zahl der gerichtlichen Entscheidungen und der Schiedssprüche beträchtlich ansteigen wird,

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre achtundzwanzigste Tagung;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Fertigstellung und Verabschiedung des Entwurfs eines Übereinkommens über unabhängige Garantien und Stand-by Letters of Credit¹⁸;

¹⁶ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/50/17).

¹⁷ A/50/434.

¹⁸ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/50/17), Anhang I.

¹⁵ A/AC.244/1 und Add. 1-4.

3. *spricht der Kommission ihre Anerkennung aus* für die Fortschritte, die auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung bei der Erstellung eines Entwurfs für ein Mustergesetz über rechtliche Aspekte des elektronischen Datenaustausches und sonstige Kommunikationsmittel und bei der Erstellung eines Entwurfs von Hinweisen zur Gestaltung von Schiedsverfahren erzielt wurden, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß der Kommission, ihre Prüfung des Entwurfs eines Mustergesetzes und des Entwurfs von Hinweisen fortzusetzen, damit diese Arbeiten auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung abgeschlossen werden können;

4. *begrüßt* den Beschluß der Kommission, mit den Arbeiten zur Frage der Forderungsfinanzierung und der grenzüberschreitenden Insolvenz zu beginnen und auf der Grundlage einer vom Sekretariat zu erstellenden Hintergrundstudie und der Erörterung dieser Frage durch die Arbeitsgruppe für elektronischen Datenaustausch auf ihrer dreißigsten Tagung zu erwägen, ob mit den Arbeiten zur Frage der Begebarkeit und Übertragbarkeit von Transportdokumenten auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs begonnen werden könnte und sollte;

5. *bestätigt* das Mandat der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, insbesondere auch mit regionalen Organisationen, zusammenzuarbeiten;

6. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

7. *erklärt*, daß sich die Kommission bemühen sollte, mehr Seminare und Symposien zu veranstalten, um eine solche Ausbildung und technische Hilfe zu ermöglichen, und, in diesem Zusammenhang,

a) dankt der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Armenien, Aserbaidschan, Botsuana, China, Georgien, Kenia, Kolumbien, Namibia, Panama, Simbabwe, der Tschechischen Republik und Usbekistan;

b) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die entsprechenden Organe der Vereinten Nationen, Organisationen und Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treu-

handfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit deren Aktivitäten zu koordinieren;

8. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär eine Reisekostenbeihilfe gewährt werden kann;

9. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuß auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Mittel eine Reisekostenbeihilfe gewährt werden kann;

10. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß in ausreichendem Umfang Mittel für die wirksame Durchführung der Programme der Kommission bereitgestellt werden;

11. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, daß die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung von Ziffer 9 dieser Resolution vorzulegen.